

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Frauenfeld, 13. Dezember 2022
722

Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Art. 71a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0).

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Präzisierungen auf Verordnungsstufe im Grundsatz. Positiv hervorzuheben ist die Fristverlängerung für die vollständige Inbetriebnahme bis Ende 2028. Sofern hierfür Leitungsverstärkungen notwendig sind, ist diese Frist allerdings knapp bemessen.

2. Änderung der Energieverordnung

Aus unserer Sicht ist Art. 9e der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) nicht klar formuliert. Falls der Schwellenwert gemäss Art. 71a EnG von 2 TWh unter keinen Umständen überschritten werden darf, scheint der vorgeschlagene Mechanismus nicht praktikabel. Jede von den zuständigen kantonalen Behörden erteilte Bewilligung müsste mit einem Vorbehalt versehen werden, weil zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung nicht bekannt ist, was andernorts eingereicht wurde. Unter diesen Umständen ist die Investitionssicherheit nicht gegeben.

Die zu erwartende Produktion von Anlagen oder Anlagenteilen als Massstab heranzuziehen für die Beurteilung, ob die 2 TWh erreicht sind, scheint uns grundsätzlich richtig. Es besteht damit ein Anreiz, Anlagen oder Anlagenteile möglichst rasch ans Netz zu bringen. Investitionssicherheit gibt es aber nur dann, wenn Bewilligungen so lange ohne

2/2

Vorbehalt erteilt werden können, bis die 2 TWh effektiv am Netz sind (Anlagen oder Anlagenteile). In diesem Fall müsste in Kauf genommen werden, dass die Schwelle von 2 TWh überschritten wird, wenn die unter diesem Regime bewilligten Anlagen dereinst alle vollständig installiert und in Betrieb sind. Da es das Ziel ist, möglichst rasch 2 TWh aus alpinen Solarstromgrossanlagen am Netz zu haben, ist aus unserer Sicht eine flexible Handhabung des Schwellenwerts dringend angezeigt. Dies hätte zur Folge, dass auch die Höhe der Einmalvergütung für den Anteil oberhalb von 2 TWh noch festgelegt werden müsste.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

